Allgemeine Geschäftsbedingungen – Handel

1. Allgemeines:

1.1. Sämtliche Rechtsgeschäfte werden im Namen und für Rechnung der TopRein ReinigungsGmbH & Co. KG, Linz - im folgenden kurz TopRein genannt - abgeschlossen, welcher die Vertragserfüllung obliegt und an die alle Zahlungen zu leisten sind.
1.2. Mangels ausdrücklich abweichender Vereinbarung erfolgen Lieferungen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen, die durch die Bestellung, spätestens aber mit Absenden der Lieferung an den Kunden Vertragsbestandteil werden; sie sind auf Dienst- und Werkleistungen sinngemäß anzuwenden. Soweit in diesen Bedingungen keine Regelungen getroffen werden, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen von Käufern, Werkbestellern und sonstigen Abnehmern - im folgenden kurz Kunde genannt - finden selbst dann keine Anwendung, wenn der Kunde bei der Bestellung auf solche AGBs verweist und TopRein nicht sofort widerspricht;. Schweigen von TopRein gilt nicht als Zustimmung.

2. Vertragsabschluss/ Vertragsänderungen:

2.1. Ein Vertragsabschluss kommt entweder durch die Retournierung des vom Auftraggeber firmenmäßig unterfertigen Angebotes, unserer Auftragsbestätigung oder durch Erbringung der vom Kunden gewünschten Leistungen bzw. Lieferungen zustande. Bis dahin sind alle unsere Angebote freibleibend. Die in unseren Angeboten genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
2.2. Mündliche Erklärungen, insbesondere Änderungen oder Ergänzungen bereits abgeschlossener Verträge, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2.3. TopRein steht es frei, Angebote und Bestellungen eines Kunden ohne Angabe von Gründen abzulehnen, insbesondere, wenn die von dem Kunden übermittelten Daten unvollständig, unglaubwürdig, unrichtig oder ihre Richtigkeit zweifelhaft sind, der Kunde in der Vergangenheit Zahlungsverpflichtungen gegenüber TopRein nicht erfüllt hat oder eines in der Vergangenheit begründetes Vertragsverhältnis zu diesem Kunden aufgrund Verletzung wesentlicher Verpflichtungen des Vertrages durch den Kunden geendet hat. Im Fall einer Ablehnung, hat der Kunde keinen Anspruch auf Ersatz von ihm allenfalls hierdurch entstehenden Schäden und/ oder Aufwendungen.

3. Leistungen/ Lieferungen:

3.1. Angekündigte Leistungsfristen/ Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn ein Fixgeschäft schriftlich vereinbart worden ist. Kunden, die Verbraucher sind, verzichten auf die Lieferung innerhalb der in § 5 i KSchG normierten Frist. Wird ein vereinbarter Liefertermin/ eine Leistungsfrist um mehr als zwei Wochen überschritten, so kann der Kunde schriftlich eine Nachfrist von zwei Wochen setzen und nach deren erfolglosen Verstreichen vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Vereinbarung von TopRein ohne ihr Verschulden nicht erfüllt werden konnte; dem Kunden stehen in keinem Fall Ansprüche gegenüber TopRein auf Ersatz ihm allfällig entstehender Schäden und/ oder Aufwendungen zu. Diese Einschränkungen gelten nicht für mit Verbrauchern abgeschlossene Verträge.
3.2. Leistungen/Lieferungen, die mehrere Einheiten umfassen, berechtigen TopRein zur Lieferung/ Leistung in Teilen und hierüber Teilrechnungen zu legen.
3.3. Umstände, die die Lieferung unmöglich machen oder wesentlich erschweren und behördliche Eingriffe in das Vertragsverhältnis entbinden TopRein von der Lieferpflicht und berechtigen sie zum Vertragsrücktritt, sofern sie nicht nachweislich vorsätzlich oder grob schuldhaft herbeigeführt wurden. Punkt 3.1. gilt entsprechend.
3.4. Transportbehelfe und Leihgebinde sind nicht im Lieferumfang inkludiert und verbleiben daher stets im Eigentum von TopRein. Sie sind auf Kosten und Gefahr des Kunden unaufgefordert in gereinigtem Zustand zurückzustellen.

4. Preise/ Zahlungen:

4.1. Es gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Alle Preisangaben verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
4.2. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung werden Warenlieferungsforderungen Zug um Zug nach Lieferung bzw. Bereitstellung der Ware zur Abholung ohne jeden Abzug fällig.
4.3. Zahlungsort ist der Sitz des Zahlungsempfängers.
4.4. Ein Abzug vereinbarter Nachlässe ist unzulässig, solange ältere fällige Forderungen aushaften.
4.5. Alle Zahlungen haben durch rechtzeitige Überweisung oder auf Verlangen von TopRein vor Warenübergabe in bar zu erfolgen.
4.6 Im Falle des Verzuges stehen TopRein Verzugszinsen von 12% p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu. Der Kunde ist überdies verpflichtet, TopRein sämtliche von ihr zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewendete Kosten, insbesondere Mahn- und Inkassokosten, sowie Kosten der Einschaltung eines Rechtsanwaltes, zu ersetzen.
4.7. Für den Fall, dass der Kunde in Verzug gerät oder sich seine Vermögenslage deutlich verschlechtert, ist TopRein auch berechtigt, alle ihre Forderungen (auch bei Stundung der Zahlung) sofort fällig zu stellen und noch nicht oder nur teilweise erfüllte Verträge mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für einen Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG tritt Terminverlust bloß dann ein, wenn - trotz vollständiger Erfüllung des Vertrages durch TopRein - eine von ihm zu erbringende Teilleistung seit mindestens 6 Wochen fällig ist und der Verbraucher diese Leistung trotz Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen und der Androhung des Terminverlustes nicht erbringt. TopRein ist in einem solchen Fall auch berechtigt, die sofortige Rückgabe bereits gelieferter Waren zu begehren.
4.8. TopRein ist berechtigt, Zahlungen des Kunden unabhängig von ihrer Widmung auf Forderungen ihrer Wahl anzurechnen. Zahlungen werden - wenn TopRein keine Erklärung abgibt - auf die jeweils älteste Forderung angerechnet wobei Zahlungen zuerst auf die Verzugszinsen und die Kosten der Rechtsdurchsetzung und erst danach auf die Forderung angerechnet werden.
4.9. In Saldomitteilungen ausgewiesene Beträge gelten als richtig anerkannt, wenn sie nicht unverzüglich bestritten werden. Eine Änderung von Fälligkeiten tritt durch Saldomitteilungen nicht ein.
4.10. Eine Aufrechnung von vermeintlichen Gegenforderungen des Kunden mit Forderungen von TopRein ist dem Kunden - sofern er Unternehmer ist - nicht gestattet. Für Kunden, die Verbraucher sind, besteht eine Berechtigung zur Aufrechnung nur dann, wenn die Ansprüche in rechtlichem Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Kunden TopRein gegenüber stehen, TopRein die Ansprüche anerkannt hat oder sie gerichtlich festgestellt sind.
4.11. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von TopRein.

TopRein Gebäudereinigungs- und HandelsGmbH
Ignaz-Mayer Str. 6a, A-4020 Linz
T. +43 732 770581-0 | F. +43 732 770581-9
office@toprein.at | www.toprein.at

5. Gewährleistung/ Schadenersatz:

5.1. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm gelieferten Waren und die für ihn erbrachten Dienstleistungen unverzüglich zu überprüfen und Mängel - bei sonstigem Verlust der Ansprüche - binnen 8 Tagen nach Erhalt der Ware oder Erbringung der Leistung nachweislich schriftlich zu rügen, wobei der Kunde zu beweisen hat, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Waren vorhanden gewesen ist. Berechtigte Gewährleistungsansprüche kann TopRein nach ihrer Wahl durch Verbessern, Nachtrag des Fehlenden, Preisminderung, Austausch oder Rückerstattung des Entgeltes gegen Rücknahme der Ware erfüllen. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl von TopRein in ihren Geschäftsräumlichkeiten oder direkt beim Kunden.

5.2. Kunden, die Verbraucher sind, leistet TopRein zwei Jahre hindurch Gewähr dafür, dass die von ihr gelieferten Waren unter Einhaltung ihrer Behandlungs-, Betriebs-, Verwendungs- und Sicherheitsvorschriften und unter der Voraussetzung, dass die Waren unter zumindest allgemein üblichen oder den speziell angegebenen notwendigen Bedingungen verwahrt und eingesetzt werden, die Bedingungen oder gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen und den über sie gemachten öffentlichen Äußerungen entsprechen, soweit sie TopRein kannte oder kennen musste und sie für den Verbraucher wesentliche Voraussetzung im Abschluss des Vertrages gewesen sind.
5.3. TopRein haftet nicht für Schäden, die dem Kunden oder einem Dritten durch Abnützung, missbräuchliche Verwendung, ungewöhnliche äußere Einflüsse, Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte entstanden sind oder, wenn der Kunde oder ein Dritter an den ihm gelieferten Gegenständen Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbehebung vorgenommen hat.
5.4. Für Schäden aus nachweisbar verschuldeter Vertragsverletzung haftet TopRein nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Beschränkung gilt nicht für Verbrauchsgeschäfte, soweit es sich um Personenschäden handelt.
5.5. TopRein haftet nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes für Personen- und Sachschäden, die ein Verbraucher erleidet. Gegenüber Unternehmen ist diese Haftung auf vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Sachschäden beschränkt.
5.6. In keinem Fall haftet TopRein für Schäden, die dritte Personen erleiden, wie auch für Folgeschäden, nicht erzielte Ersparnisse, entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Seitenschäden.
5.7. Die Höhe der Schadenersatzpflicht ist jedenfalls mit der Höhe des vereinbarten Entgeltes pro Schadensfall beschränkt.
5.8. Hat der Kunde (Kaufmann) berechtigte Gewährleistungsansprüche eines Verbrauchers erfüllt, hat er den Rückersatzanspruch gegenüber TopRein bei sonstigem Verfall innerhalb von vier Wochen nachweislich schriftlich geltend zu machen. Auch in diesem Fall gilt Punkt 4.7. entsprechend.

6. Erfüllungsort/ Gerichtsstand:

6.1. Erfüllungsort ist das Auslieferungslager von TopRein.
6.2. Gerichtsstand ist Linz.
6.3. Auf das zwischen den Vertragsparteien zustande gekommene Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

7. Salvatorische Klausel:

Sollten einzelne Bestimmungen oder Formulierungen dieser AGBs - gerade im Hinblick auf Verbrauchergeschäfte oder zwingend gesetzliche Bestimmungen - unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende Bestimmung, die die Vertragspartner vereinbart hätten, wäre ihnen die Unwirksamkeit der von ihnen gewählten Formulierung/ Bestimmung bekannt gewesen. Subsidiär gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

…… ……

Ort, Datum: firmenmäßige Unterfertigung des Auftraggebers:

Gültigkeit:01.01.2017

TopRein Gebäudereinigungs- und HandelsGmbH
Ignaz-Mayer Str. 6a, A-4020 Linz
T. +43 732 770581-0 | F. +43 732 770581-9
office@toprein.at | www.toprein.at

Landesgericht Linz :: FN426560w :: Gerichtsstand Linz :: UID-Nr. ATU 69257225 :: DGNR 801999331
Wir agieren ausschließlich auf Basis unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
TÜV zertifiziert nach EN ISO 9001 und EN ISO 14001